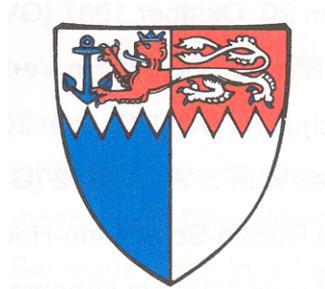


# ROBERT SCHUMANN HOCHSCHULE DÜSSELDORF



## AMTS - UND MITTEILUNGSBLATT

---

Begründet 1978 als *Fischerstr. 110*

Nr. 110 / 20.09.2021

Herausgeber: Der Rektor

---

### INHALTSÜBERSICHT

Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für die Exzellenzstudiengänge  
Konzertexamen sowie Komposition  
an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf  
nach Abschluss eines künstlerischen Studiengangs  
vom 7. Juli und 14. Juli 2021

# **Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für die Exzellenzstudiengänge Konzertexamen sowie Komposition an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf nach Abschluss eines künstlerischen Studiengangs vom 7. Juli 2021 und 14. Juli 2021**

Aufgrund §§ 2 Abs. 4, 41 Abs. 7 und 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV.NRW S. 195) – zuletzt neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25.03.2021 (GV.NRW S. 331) – hat die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ziel und Zweck des Verfahrens / Voraussetzungen
- § 2 Termine
- § 3 Zulassung zum Feststellungsverfahren
  
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Eignungsprüfungskommission
- § 6a Feststellungsverfahren / Leistungen (Konzertexamen)
- § 6b Feststellungsverfahren / Leistungen (Komposition)
- § 7 Bewertung, Bekanntgabe, Prüfungsniederschrift, Prüfungswiederholung
- § 8 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Einsicht in die Unterlagen
- § 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung

## **§ 1 Ziel und Zweck des Verfahrens / Voraussetzungen**

(1) Aufgrund dieser Ordnung wird festgestellt, ob die Studienbewerberin oder der Studienbewerber über die erforderlichen musikalischen und künstlerischen Fähigkeiten verfügt, um in einem der Exzellenzstudiengänge Konzertexamen bzw. Komposition zu einem Abschluss geführt werden zu können.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Eignungsfeststellung ist der Abschluss eines künstlerischen Studiengangs mit der Note „sehr gut“ (mindestens 1,5) im künstlerischen Hauptfach. Der Abschluss darf zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht länger als drei Jahre zurückliegen. Über begründete Ausnahmefälle entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers.

(3) Ausnahmen von dieser Regelung sind nur in begründeten Sonderfällen und auf Vorlage eines positiven schriftlichen Gutachtens der/des von der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber angefragten Hauptfachlehrerin bzw. Hauptfachlehrers möglich. Über die Zulassung zur Eignungsprüfung entscheidet dann eine Rektorkommission, bestehend aus mindestens zwei Rektorsmitgliedern, der zuständigen Dekanin bzw. dem zuständigen Dekan oder der Prodekanin bzw. dem Prodekan sowie der bzw. dem von der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber angefragten Hauptfachlehrerin bzw. Hauptfachlehrer. Die Entscheidung dieses Gremiums wird mit einfacher Mehrheit getroffen.

(4) Die künstlerische Eignung zum Studium wird in einem besonderen Verfahren festgestellt (Feststellungsverfahren).

## **§ 2 Termine**

Das Feststellungsverfahren wird in der Regel zweimal jährlich durchgeführt; und zwar im Sommersemester für das nachfolgende Wintersemester und im Wintersemester für das nachfolgende Sommersemester. Die Termine für die Durchführung des Feststellungsverfahrens werden von der Hochschule bestimmt und rechtzeitig bekanntgegeben.

## **§ 3 Zulassung zum Feststellungsverfahren**

(1) Die Teilnahme am Feststellungsverfahren setzt eine Bewerbung bis spätestens zum 1. März für das Wintersemester und zum 31. Oktober für das Sommersemester (Eingang in der Robert Schumann Hochschule) voraus. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist.

(2) Bewerbungsunterlagen für die Exzellenzstudiengänge Konzertexamen sowie Komposition können ausschließlich online eingereicht werden. Eine Einreichung der Bewerbungsunterlagen in Papierform ist nicht möglich.

(3) Die online-Bewerbung erfolgt ausschließlich über die Bewerbungsplattform „Muvac“.

(4) Die Bewerbung muss folgende Angaben bzw. Unterlagen enthalten:

- a) Lebenslauf;
- b) Nachweise über Art und Grad des abgeschlossenen künstlerischen Studiengangs;
- c) Nachweis über die gezahlte Eignungsprüfungsgebühr (Kontoauszug oder Bareinzahlungsbeleg). Dies gilt nicht für bereits an der Robert Schumann Hochschule immatrikulierte Studierende.

(5) Für den Exzellenzstudiengang Konzertexamen müssen zusammen mit den in Absatz 4 genannten Angaben bzw. Unterlagen außerdem Videoaufnahmen eigener künstlerischer Präsentationen eingereicht werden.

(6) Für den Exzellenzstudiengang Komposition müssen zusammen mit den in Absatz 4 genannten Angaben bzw. Unterlagen außerdem Proben abgeschlossener eigener Kompositionen bzw. Partituren im PDF-Format eingereicht werden.

(7) Studierende, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch nicht ihr Studium abgeschlossen haben, erhalten die Möglichkeit, noch bis spätestens am Tage der angesetzten Eignungsprüfung vor deren Antritt den mit der Note „sehr gut“ (mindestens 1,5) zu erbringenden Abschluss nachzuweisen. Das erforderliche Zeugnis bzw. die Studienabschlussbescheinigung muss jedoch spätestens bis 10.00 Uhr im Prüfungsamt der Hochschule vorgelegt werden (Ausschlussfrist).

(8) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber mit fremdsprachigen Abschlusszeugnissen müssen diese in beglaubigter deutscher Übersetzung vorlegen.

(9) Zugelassen zum Feststellungsverfahren werden Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihren Antrag fristgerecht und vollständig mit den erforderlichen Unterlagen nach Absätzen 4 bis 7 eingereicht haben. Die Hochschule entscheidet hierüber nach Aktenlage.

(10) Wird die Bewerbung abgelehnt, erhält die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber darüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

#### **§ 4 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss zuständig.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus einer von der Rektorin bzw. dem Rektor bestellten Prorektorin bzw. einem Prorektor als Vorsitzender bzw. Vorsitzendem, der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Musik, einer hauptamtlichen Professorin bzw. einem hauptamtlichen Professor sowie einem nicht stimmberechtigten studentischen Mitglied. Die Prorektorin bzw. der Prorektor wird durch die andere Prorektorin bzw. den anderen Prorektor vertreten. Die Dekanin bzw. der Dekan des Fachbereichs Musik wird durch die Prodekanin bzw. den Prodekan des Fachbereichs Musik vertreten. Die Professorin bzw. der Professor und seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter werden von der Gruppe der hauptamtlichen Mitglieder des Lehrkörpers vom Fach-

bereichsrat bestellt. Das studentische Mitglied und seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter werden von der Gruppe der studentischen Senatsmitglieder bestimmt und vom Fachbereichsrat bestellt. Die Amtszeit der gewählten Professoren beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er bestellt die Prüferinnen bzw. Prüfer, setzt die Prüfungskommissionen ein und beschließt über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet den zuständigen Gremien über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- wie der Studienordnung.

(4) Prüfungsberechtigte Mitglieder von Rektorat und Prüfungsausschuss, die den jeweiligen Prüfungskommissionen nicht angehören, haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(5) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten seiner Vorsitzenden bzw. seinem Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei stimmberechtigte Mitglieder aus der Gruppe der Professoren anwesend sind.

#### **§ 5 Eignungsprüfungskommission**

Für die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der künstlerischen Eignung wird eine gesonderte Prüfungskommission vom Prüfungsausschuss eingesetzt. Sie besteht aus einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Rektorats, die oder der gleichzeitig den Vorsitz führt, einer Dekanin bzw. einem Dekan oder deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreter sowie zwei weiteren an der Hochschule lehrenden Fachdozentinnen bzw. Fachdozenten.

#### **§ 6a Feststellungsverfahren / Leistungen (Konzertexamen)**

(1) Das Verfahren der Eignungsprüfung für das Exzellenzstudium Konzertexamen erstreckt sich ausschließlich auf die Feststellung der künstlerisch-musikalischen Voraussetzungen im angestrebten Hauptfach. Geprüft werden insbesondere:

- a) das Vorhandensein einer Künstlerpersönlichkeit
- b) technisches Können
- c) Musikalität bzw. interpretatorisches Gestaltungsvermögen
- d) Stilbewusstsein

(2) Das Feststellungsverfahren gliedert sich in eine Vorauswahl sowie eine Präsenzprüfung. Im Fach Orgel findet keine Vorauswahl statt.

(3) In der Vorauswahl werden die fristgerecht mit den übrigen Bewerbungsunterlagen eingereichten Videoaufnahmen gemäß § 3 Absatz 5 von der Prüfungskommission bewertet. Eine Einla-

dung zur Präsenzprüfung erfolgt nur, wenn eine entsprechende künstlerische Befähigung festgestellt wird. Wird diese nicht festgestellt, gilt die Eignungsprüfung insgesamt als nicht bestanden. Darüber erhält die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Die Präsenzprüfung beinhaltet eine künstlerische Präsentation im angestrebten künstlerischen Hauptfach. Sie besteht für Instrumentalistinnen bzw. Instrumentalisten aus dem Vortrag dreier Kompositionen, die die Prüfungskommission unmittelbar vor der Feststellungsprüfung aus einer von der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber eingereichten Liste von vier Werken aus verschiedenen Stilepochen aussucht. Sängerinnen bzw. Sänger reichen eine Liste von wenigstens sechs Arien aus dem Bereich Oper und Oratorium sowie wenigstens vier Liedern aus drei verschiedenen Stilepochen ein, wobei die Prüfungskommission unmittelbar vor der Feststellungsprüfung daraus mindestens zwei Arien und mindestens zwei Lieder zum Vortrag auswählt.

(5) Die Präsenzprüfung dauert insgesamt maximal 30 Minuten. Ein Anspruch auf Ausschöpfung dieser für die Präsenzprüfung festgesetzten Höchstdauer besteht nicht.

#### **§ 6b Feststellungsverfahren / Leistungen (Komposition)**

(1) Das Verfahren der Eignungsprüfung für das Exzellenzstudium Komposition erstreckt sich ausschließlich auf die Feststellung der künstlerisch-musikalischen Voraussetzungen im angestrebten Hauptfach. Geprüft werden insbesondere:

- a) handwerklich-technisches Können
- b) ästhetisches Bewusstsein
- c) Stilkenntnisse

(2) Das Feststellungsverfahren gliedert sich in eine Vorauswahl sowie eine Präsenzprüfung.

(3) In der Vorauswahl werden die fristgerecht mit den übrigen Bewerbungsunterlagen eingereichten kompositorischen Arbeiten gemäß § 3 Absatz 6 von der Prüfungskommission bewertet. Eine Einladung zur Präsenzprüfung erfolgt nur, wenn aufgrund der Vorauswahl eine besondere Befähigung zum Komponieren festgestellt wird. Wird diese nicht übereinstimmend festgestellt, gilt die Eignungsprüfung insgesamt als nicht bestanden. Darüber erhält die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Die Präsenzprüfung besteht aus einem Kolloquium, in dem die bzw. der Studienbewerber/in die Möglichkeit erhält, ihre / seine eingereichten kompositorischen Arbeiten vor der Prüfungskommission zu präsentieren und / oder zu rechtefertigen.

(5) Die Präsenzprüfung (Kolloquium) dauert insgesamt maximal 60 Minuten. Ein Anspruch auf Ausschöpfung der für die Präsenzprüfung festgesetzten Höchstdauer besteht nicht.

#### **§ 7 Bewertung, Bekanntgabe, Prüfungsniederschrift, Prüfungswiederholung**

(1) Die Prüfungskommission entscheidet mehrheitlich über die künstlerische Darbietung der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers in der Präsenzprüfung mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“. Das Ergebnis wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Bei dem Ergebnis „nicht bestanden“ ergeht ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(2) Über das Feststellungsverfahren ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der / dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bestätigt wird. Sie muss neben dem Namen und den persönlichen Daten der Kandidatin bzw. des Kandidaten mindestens Angaben enthalten über:

- Tag und Ort der Feststellungsprüfung
- die Mitglieder der Prüfungskommission
- Art, Dauer und Inhalt der Feststellungsprüfung
- die Bewertung der Feststellungsprüfung nach Abs. 1
- besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen, Täuschungsversuche usw.

(3) Die festgestellte Eignung hat nur Gültigkeit für das im Zulassungsantrag beantragte Semester. Ausnahmen hiervon werden nur bei Ableistung des Wehr- bzw. Zivildienstes, des Sozialen Jahres, bei der Inanspruchnahme des Mutterschaftsschutzes sowie in begründeten Einzelfällen gemacht. Der Studienantritt kann auf Antrag maximal um zwei Semester verschoben werden. Im Zweifelsfall entscheidet hierüber die Rektorin bzw. der Rektor.

(4) Bestandene Feststellungsprüfungen bzw. bestandene Feststellungsprüfungsteile, die an einer anderen Hochschule erbracht wurden, werden für die Einschreibung an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf nicht angerechnet.

(5) Eine nach dieser Ordnung nicht bestandene Feststellungsprüfung kann frühestens zum nächsten regulären Eignungsprüfungstermin im Folgesemester wiederholt werden. Für diese Wiederholungsprüfung finden die Regelungen dieser Ordnung entsprechende Anwendung.

#### **§ 8 Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Feststellungsprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studienbewerberin oder der Studienbewerber hierüber täuschen wollte, und wird dieser Tatbestand erst nach Aushändigung der Bescheinigung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Feststellungsprüfung geheilt. Hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Zulassung zum Feststellungsverfahren vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rechtsfolgen unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (insbesondere gemäß § 48 VwVfG NW).

(2) Hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei einer Prüfung getäuscht und wird

diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertung für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Studienbewerberin oder der Studienbewerber getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(3) Der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber ist vor einer Entscheidung durch den Prüfungsausschuss Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Der unrichtige Zulassungsbescheid wird aufgehoben. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Bescheinigung ausgeschlossen.

### **§ 9 Einsicht in die Unterlagen**

(1) Nach Abschluss des Feststellungsverfahrens wird der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber oder einer von ihr / ihm bevollmächtigten Person auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Niederschrift und die Bewertungen der Prüferinnen bzw. Prüfer gewährt. Auf Antrag wird eine Kopie der Prüfungsniederschrift ausgefertigt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Bescheids beim Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. Der Prüfungsausschussvorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

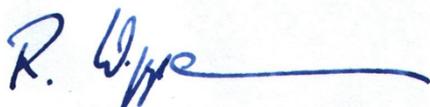
Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Zugleich tritt folgende Ordnung außer Kraft:  
Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für die Exzellenzstudiengänge Konzertexamen sowie Komposition an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf nach Abschluss eines künstlerischen Studiengangs in der Fassung vom 13. November 2019 und 20. November 2019 (Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 60).

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats Musikvermittlung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 7. Juli 2021 sowie des Fachbereichsrats Musik der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 14. Juli 2021.

Düsseldorf, den 20. September 2021

Der Rektor  
der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf



Prof. Raimund Wippermann